



## **Begründung der Vorlage:**

Die Abgeordneten des Kreistages haben auf ihrer Sitzung am 13.04.2005 mit dem Beschluss zur Haushaltskonsolidierung (DS-Nr. 53/2005) die Verwaltung beauftragt, durch eine kritische Würdigung freiwillige und pflichtige Aufgaben mit dem Ziel einer Ausgabenreduzierung zu minimieren. Hierzu sind vorgegebene Standards des Bundes, Landes und Kreises zu überprüfen.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurde erstmalig die Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt (LQEV) am 07.11.2002 (DS-Nr.: 32-A/2002) beschlossen.

Diese Rahmenvereinbarung ermöglicht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, die neben den Kosten einer Leistung, Aussagen zur Leistung selbst und deren Qualitätsentwicklung und –sicherung enthalten, welche sich an Standards, die Bestandteil der LQEV sind, orientieren.

Die §§ 78 a-g SGB VIII schreiben zwingend vor, dass zwischen dem örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe diese Vereinbarungen abzuschließen sind.

Die LQEV dient einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistung sowie einer erhöhten Effizienz der eingesetzten Mittel, um die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zu dämpfen.

Die Erfahrungen seit Bestehen der LQEV zeigen, dass neben der fortlaufenden Steuerung der Kosten, ebenso eine Überprüfung der qualitativen Standards zur Leistungserfüllung erforderlich ist. Die Überarbeitung der LQEV eröffnet damit eine Diskussion über diese Standards im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Jugendhilfe.

Folgende Ziele werden mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages zur Überarbeitung der LQEV in der Jugendhilfe verfolgt:

1. Die gegenwärtigen Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu analysieren und den vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend zu überarbeiten.
2. Leistungsgerechte Entgelte sind im Hinblick einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung der Anbieter zu überprüfen.
3. Die Überarbeitung erfolgt unter der Prämisse einer angemessenen Förderung der Jugendhilfeanbieter in der Region bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungsverpflichtung bei der Erfüllung von Rechtsansprüchen oder anderen Verpflichtungen hat.

Die Fortschreibung der LQEV erfolgt unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in partnerschaftlicher Kooperation. Die Zusammenarbeit ergibt sich aus den §§ 4, 78 SGB VIII und unter dem Gesichtspunkt der Jugendhilfeplanung aus dem § 80 III SGB VIII.

Das Ergebnis der überarbeiteten Rahmenvereinbarung ist für das IV. Quartal 2006 vorgesehen, da die gegenwärtigen Entgeltvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe befristet sind bis 31.12.2006 bzw. bei einer Kündigung zum 31.12.2006 enden. Die Rahmenvereinbarung selbst kann ebenfalls erst zum 31.12.2006 gekündigt werden. Die neuen Vereinbarungen können dann auf Grundlage der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zum 01.01.2007 wirksam werden.